RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2021
SCHRIFTLICHE PRÜFUNG VOM 08.03.2021 IM FACH STAATSRECHT

Prüfungsaufgabe:

Herr Hans Huber, Nendlerstrasse 12, 9492 Eschen, kommt heute zu Ihnen in Ihre Einzelanwaltskanzlei an der Landstrasse 12 in Vaduz und schildert folgenden Sachverhalt:

Nach Durchführung der erforderlichen Verwaltungsverfahren erstellte Herr Huber eine Lagerhalle am Standort Feldkircherstrasse 12, Eschner Parzelle Nr. 1222, in der Industrie- und Gewerbezone Nendeln. In der Lagerhalle wurden zwei WC, drei Waschbecken sowie ein Feuerwehranschlusspunkt installiert. Am 19. Februar 2021 fand die Bauschlussabnahme durch das Amt für Bau und Infrastruktur statt. Das vom Amt abgenommene Bauvolumen der Lagerhalle wurde mit 28'354 m3 gemessen. Daraufhin stellte die Gemeinde Eschen Herrn Huber für den Wasseranschluss eine Rechnung vom 25. Februar 2021 in Höhe von CHF 99'239.00 zzgl. 7.7 % Mehrwertsteuer; dies gestützt auf den Kubikmetertarif von CHF 3.50 gemäss der neuen Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr vom 01. Februar 2021.

Herr Huber erklärt Ihnen, dass er mit einem solch hohen Betrag überhaupt nicht gerechnet habe. Nach dem alten Tarif hätte die Anschlussgebühr nur rund CHF 15‘000 gekostet, da dort nach verschiedenen Gebäude- bzw. Nutzungsarten differenziert worden sei. Nach Auskunft der Gemeindeverwaltung sei das aber zu kompliziert und viel zu aufwändig gewesen und man habe das Tarifsystem deshalb vereinfachen müssen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungszahlen seien aber auch die neuen Tarife mit Sicherheit insgesamt bei Weitem nicht kostendeckend.

Herr Huber findet diese Tarifregelung aber zumindest in seinem Fall völlig überrissen. Er habe aufgrund der niedrigen Margen bei der Lagerhaltung spitz kalkulieren müssen und deshalb auch geschaut, dass er sehr günstig habe bauen können. Er habe auch mit dem alten Tarif kalkuliert und diese extrem hohe Rechnung bringe ihn in finanzielle Bedrängnis, da er mit dem Bau der Halle auch seine Kreditmöglichkeiten bei der Bank ausgeschöpft habe.

Herr Huber sagt weiter, dass er möglichst schnell wissen müsse, ob er diesen Betrag wirklich bezahlen müsse. Wenn dem so sein sollte, müsse er versuchen, die Halle so bald wie möglich zu verkaufen. Er habe gehört, dass er dieses neue Gemeindereglement möglicherweise direkt beim Staatsgerichtshof anfechten könne. Das müsse unbedingt versucht werden. Herr Huber zahlt einen angemessenen Vorschuss, unterzeichnet eine Vollmacht und übergibt Ihnen die erwähnte Rechnung sowie die neue Tarifordnung.

Erheben Sie gemäss dem Wunsch des Mandanten das entsprechende Rechtsmittel vom heutigen Tag an den Staatsgerichtshof.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Schaan, 08.03.2021/Hilmar Hoch

Anhänge:

- Tarifordnung der Gemeinde Eschen über die Wasseranschlussgebühr vom 01.02.2021
- Art. 38 BauG

Tarifordnung der Gemeinde Eschen über die Wasseranschlussgebühr vom 01.02.2021

Gestützt auf Art. 38 Abs. 5 Baugesetz (BauG; LGBl. 2009 Nr. 44 i.d.g.F.; LR 701.0) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Eschen diese Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr.

Art. 1
Grundsatz
Die zu erhebenden Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) werden in einer separaten Tarifordnung über die Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) festgelegt.

Art. 2
Wasseranschlussgebühr
1) Für den Hausanschluss an die Wasserversorgungsanlagen und den Löschschutz wird eine Wasseranschlussgebühr eingehoben. Die Wasseranschlussgebühr ist die eigentliche Einkaufssumme in die Wasserversorgung. Die Wasseranschlussgebühr dient zur teilweisen Abdeckung der Baukosten für Anlagen der bestehenden Wasserversorgungsanlage.
2) Die Vorschreibung und Einhebung der Wasseranschlussgebühr erfolgt durch die Gemeindekasse.

Art. 3
Wasseranschlussgebührenpflicht
1) Wasseranschlussgebührenpflichtig sind grundsätzlich sämtliche Bauten, die dem Baubewilligungs- und / oder Anzeigeverfahren unterliegen.
2) Erweiterungsbauten, die dem Wohnen, Arbeiten und dem Gewerbe dienen oder hierfür verwendbar sind, sind wasseranschlussgebührenpflichtig für das Bauvolumen der Erweiterung.
3) Bei Nutzungsänderungen besteht eine Wasseranschlussgebührenpflicht für das Bauvolumen der Nutzungsänderung resp. des Ausbaus, sofern bisher noch keine Wasseranschlussgebühr eingehoben wurde.
4) Beim Wiederaufbau einer Baute infolge Brand oder Abbruch gelangt der Tarif für Neubauten zur Anwendung. Eine bereits bezahlte Wasseranschlussgebühr für früher bestandene Bauten wird nicht in Anrechnung gebracht.
5) Nicht gebührenpflichtig sind freistehende Kleinbauten ohne Wasseranschluss, deren Grundfläche 25 m2 nicht übersteigt.
6) Von der Wasseranschlussgebühr befreit sind sämtliche öffentlichen Bauten der Gemeinde und Brunnen der Gemeinde.

Art. 4
Bemessung, Höhe, Fälligkeit
1) Die Wasseranschlussgebühr bemisst sich nach dem Bauvolumen nach den SIA-Normen in der jeweils gültigen Fassung.
2) Die Wasseranschlussgebühr exklusive Mehrwertsteuer beträgt CHF 3.50 pro Kubikmeter (m3) umbauter Raum nach SIA. Für Ferienwohnungen gilt ein reduzierter Kubikmetertarif von CHF 2.00. Dieser reduzierte Tarif gilt auch für Einfamilienhäuser und Wohneinheiten in verdichteter Überbauung mit einer Nettowohnfläche von höchstens 150m2 (förderungswürdige Objekte gemäss Wohnbauförderungsgesetz).
3) Aufwendungen für die Installation von Provisorien werden in Rechnung gestellt.
4) Die Wasseranschlussgebühr wird mit der Vorschreibung zur Zahlung fällig. Stichtag für die Höhe der Wasseranschlussgebühr ist die Bauschlussabnahme gemäss Baugesetz.

Art. 5 Inkrafttreten
Diese Tarifordnung tritt auf den 15.02.2021 in Kraft und ersetzt die alte Tarifordnung vom 02.09.2009.

***

Art. 38 BauG

Erschliessung
1) Ein Grundstück oder Gebiet gilt als erschlossen, wenn die für die entsprechende Nutzung erforderlichen Anlagen, wie Strassen, Plätze, Rad- und Fussgängerbereiche sowie die Infrastrukturen der öffentlichen Ver- und Entsorgung einschliesslich der elektronischen Kommunikation vorhanden sind.
2) Die Erschliessung erfolgt durch die Gemeinde in der Regel auf der Grundlage von Richt-, Überbauungs- und Infrastrukturplänen. Die Gemeinde stellt die zweckmässige Erschliessung und Überbauung bestimmter Gebiete sicher.
3) Bei privaten Grundstücksteilungen erfolgt die Erschliessung der neuen Grundstücke durch die jeweiligen Grundeigentümer.
4) Die Gemeinde kann die Grundeigentümer mit den Erschliessungskosten belasten. Diese werden im Zeitpunkt der Erschliessung eines Grundstücks fällig. Die Erschliessungskosten können aufgrund des Kostenvoranschlags oder von Teil- und Schlussabrechnungen berechnet werden. Die Gemeinde regelt den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungskriterien in einem Reglement.
5) Die Gemeinden sind berechtigt, für Anschlüsse von Grundstücken an die öffentlichen Werkleitungen Anschluss- und Benutzungsgebühren zu erheben und hierfür in einem Reglement Tarife festzulegen.
6) Erfolgt die Erschliessung von einer Landstrasse aus, ist die Zustimmung der Baubehörde vor der Einreichung des Baugesuches einzuholen.

RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2021
STAATSRECHT

A. Aufgabenstellung:

Prüfungsaufgabe war, eine Individualbeschwerde gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG zu erheben.

Herr Hans Huber hat eine Lagerhalle in der Industrie- und Gewerbezone Nendeln erstellt. In der Lagerhalle wurden zwei WC, drei Waschbecken sowie ein Feuerwehranschlusspunkt installiert. Am 05. Februar 2021 fand die Bauschlussabnahme durch das Amt für Bau und Infrastruktur statt. Das vom Amt abgenommene Bauvolumen der Lagerhalle beträgt 28'354 m3. Daraufhin stellte die Gemeinde Eschen Herrn Huber für den Wasseranschluss eine Rechnung vom 10. Februar 2021 in Höhe von CHF 99'239.00 zzgl. 7.7 % Mehrwertsteuer und mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen; dies gestützt auf den Kubikmetertarif von CHF 3.50 gemäss der am 1. Februar 2021 inkraftgetretenen neuen Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr.

Herr Huber gibt anlässlich einer Besprechung die folgenden zusätzlichen Informationen:

Er habe mit einem solch hohen Betrag überhaupt nicht gerechnet. Nach dem alten Tarif hätte die Anschlussgebühr nur rund CHF 15‘000 gekostet, da dort neben verschiedenen anderen Gebäude- bzw. Nutzungsarten auch Lagergebäude eine eigene Kategorie dargestellt haben. Nach Auskunft der Gemeindeverwaltung sei das aber zu kompliziert gewesen und man habe das Tarifsystem deshalb vereinfacht. Man habe gemäss Gemeinde aber aufgrund von Erfahrungszahlen aus der Vergangenheit darauf geschaut, dass die Gemeinde auch nach dem neuen Tarifsystem insgesamt keinen Gewinn erziele.

Herr Huber findet diese Tarifregelung aber jedenfalls für Lagerhäuser völlig überrissen. Er habe aufgrund der niedrigen Margen bei der Lagerhaltung spitz kalkulieren müssen und deshalb auch geschaut, dass er sehr günstig habe bauen können. Er habe auch mit dem alten Tarif kalkuliert und diese extrem hohe Rechnung bringe ihn in finanzielle Bedrängnis, da er mit dem Bau der Halle auch seine Kreditmöglichkeiten bei der Bank ausgeschöpft habe.

Herr Huber sagt weiter, dass er möglichst schnell wissen müsse, ob er diesen Betrag wirklich bezahlen müsse. Wenn dem so sein sollte, müsse er versuchen, die Halle so bald wie möglich zu verkaufen. Er habe gehört, dass er dieses neue Gemeindereglement möglicherweise direkt beim Staatsgerichtshof anfechten könne. Das müsse unbedingt versucht werden. Herr Huber zahlt einen angemessenen Vorschuss, unterzeichnet eine Vollmacht und übergibt Ihnen die erwähnte Rechnung sowie die neue Tarifordnung.

Relevante Bestimmungen:

Art. 38 Abs. 5 BauG

Die Gemeinden sind berechtigt, für Anschlüsse von Grundstücken an die öffentlichen Werkleitungen Anschluss- und Benutzungsgebühren zu erheben und hierfür in einem Reglement Tarife festzulegen.

***

Tarifordnung der Gemeinde Eschen über die Wasseranschlussgebühr vom 11.01.2021

Gestützt auf Art. 38 Abs. 5 Baugesetz (BauG; LGBl. 2009 Nr. 44 i.d.g.F.; LR 701.0) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Eschen diese Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr.

....

Art. 4
Bemessung, Höhe, Fälligkeit
1) Die Wasseranschlussgebühr bemisst sich nach dem Bauvolumen nach den SIA-Normen in der jeweils gültigen Fassung.
2) Die Wasseranschlussgebühr exklusive Mehrwertsteuer beträgt CHF 3.50 pro Kubikmeter (m3) umbauter Raum nach SIA. Für Einfamilienhäuser und Wohneinheiten in verdichteter Überbauung mit einer Nettowohnfläche von höchstens 150m2 (förderungswürdige Objekte gemäss Wohnbauförderungsgesetz) gilt ein reduzierter Kubikmetertarif von CHF 2.00; bis zu einer Nettowohnfläche von höchstens 225 m2 gilt ein Kubikmetertarif von CHF 2.75.
3) Aufwendungen für die Installation von Provisorien werden in Rechnung gestellt.
4) Die Wasseranschlussgebühr wird mit der Vorschreibung zur Zahlung fällig. Stichtag für die Höhe der Wasseranschlussgebühr ist die Bauschlussabnahme gemäss Baugesetz.

Art. 5 Inkrafttreten
Diese Tarifordnung tritt auf den 01.02.2021 in Kraft und ersetzt die alte Tarifordnung vom 02.09.2009.

B. Bewertungsraster für Prüfungsarbeiten

Vorbemerkungen

Im Folgenden werden die einzelnen Bewertungskriterien mit der entsprechenden Punktezahl aufgelistet, wobei, soweit erforderlich, auch kurze inhaltliche Hinweise gegeben werden.

1. Formales (4 Punkte)

1.1 Formerfordernisse (2 Punkte)

Hier ist zu beachten, dass die belangte Behörde der Gemeinderat der Gemeinde Eschen ist – und nicht die Gemeinde (ebenso wie bei Gesetzen die belangte Behörde der Landtag ist und nicht das Land Liechtenstein; vgl. Tobias Wille, Verfassungsprozessrecht, 153). Auch wenn das Rechtsmittel gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG dem österreichischen Individualantrag nachgebildet ist, verwendet das Gesetz trotzdem den Ausdruck „Beschwerde“. Es ist deshalb nicht richtig, von einem Individualantrag zu sprechen.

1.2 Sprache und Aufbau (2 Punkte)

2. Eintretensvoraussetzungen (5 Punkte)

2.1 Zunächst ist klarzustellen, dass es hier um den besonderen Fall einer Individualbeschwerde gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG geht; weiter, dass Anfechtungsobjekt eine Gemeindeverordnung handelt und dass diese nach der Rechtsprechung auch einer Normprüfung unterzogen werden kann; sowie dass sie deshalb auch mit einer Beschwerde gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG beim Staatsgerichtshof angefochten werden kann. 2 Punkte

2.2 Zur Frist ist primär mit dem Inkrafttretensdatum zu argumentieren. Das Kundmachungsdatum ist nicht bekannt, wird aber wohl vorher gewesen sein, so dass es nichts bringen würde, auch damit zu argumentieren. Mit der Rechnungsstellung zu argumentieren, ist nicht sinnvoll. Denn bei Individualbeschwerden gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG ist gerade Voraussetzung, dass die Norm selbst unmittelbare Wirkung für den Beschwerdeführer hat. 1 Punkt

2.3 Im Weiteren sind die spezifischen Voraussetzungen gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG bzw. nach der entsprechenden vom Staatsgerichtshof übernommenen österreichischen Lehre und Rechtsprechung zu führen und zu prüfen; konkret, dass die entsprechende Norm direkt und aktuell Wirkungen gegenüber dem Beschwerdeführer entfaltet und die Unzumutbarkeit der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges. Die beiden ersten Kriterien erfordern keinen grossen Argumentationsaufwand. Da diese Kriterien eine besondere Variante der Beschwer bzw. des aktuellen Rechtschutzinteresse sind, braucht es keine

gesonderten Ausführungen zur Beschwer mehr. Hinsichtlich der Zumutbarkeit ist auf die für den Beschwerdeführer geschäftsbedrohende Wirkung hinzuweisen, da er aufgrund der exorbitant hohen Gebühr in finanzielle Schwierigkeiten käme und die Lagerhalle wohl verkaufen müsste. 2 Punkte

3. Grundrechtsrügen (33 Punkte)

3.1 Legalitätsprinzip im Abgabenrecht (12 Punkte)

Bei der vorliegenden Wasseranschlussgebühr handelt es sich um eine Kausalabgabe. Bei solchen Abgaben sind die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage gelockert. Jedoch muss das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip eingehalten werden. Da die gesetzliche Grundlage in Art. 36 BauG letztlich nur eine Delegationsnorm ist, müssten diese beiden Prinzipien eingehalten sein. Gemäss Sachverhalt ist das Kostendeckungsprinzip nicht verletzt, das Äquivalenzprinzip dagegen sehr wohl, da die Gebührenhöhe dem Nutzen für den Beschwerdeführer offensichtlich in keiner Weise angemessen ist. Bei hohen Gebühren sind an sich auch an die gesetzliche Grundlage strengere Anforderungen zu stellen, welche hier nicht erfüllt sind. Anderseits ist nicht so klar, ob die gesetzliche Grundlage deshalb gleich verfassungswidrig ist, weil durchaus die Möglichkeit bestünde, eine verfassungskonforme, auch dem Äquivalenzprinzip genügende Gebührenregelung zu treffen (ausser man argumentiert strikt, dass das Äquivalenzprinzip mangels Marktwert von vornherein nicht anwendbar sei. Doch selbst wenn man die gesetzliche Grundlage als verfassungswidrig erachtet, ist (nur schon aus anwaltlicher Vorsicht) unbedingt auch die Prüfung im Lichte des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips vorzunehmen.

3.2 Treu und Glauben (8 Punkte)

Die Beschwerde gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG ist generell ein Zwitter zwischen Einzelfallprüfung und Normenkontrolle. Gerade bei dieser Grundrechtsrüge kann man unter Umständen sowohl mit Treu und Glauben bei der Rechtssetzung als auch bei der konkreten Rechtsanwendung argumentieren.

Hinsichtlich Normenkontrolle wäre gemäss Rechtsprechung und Literatur eine angemessene Übergangsfrist oder jedenfalls eine generelle frühzeitige Ankündigung der Rechtsänderung erforderlich gewesen.

Hinsichtlich Treu und Glauben in der Rechtsanwendung gibt es dagegen im Sachverhalt an sich zu wenig Anhaltspunkte. Es ist nämlich nicht klar, seit wann an der Reglementsänderung gearbeitet wurde und der Beschwerdeführer entsprechend frühzeitig über die voraussichtlich massive Erhöhung der Gebühr in seinem Fall hätte informiert werden können.

3.3 Allgemeiner Gleichheitssatz/Willkür (7 Punkte)

Im Rechtssetzungsbereich fallen der Gleichheitssatz und das Willkürverbot zusammen, sofern nicht eine spezifische Diskriminierung erfolgt, was im vorliegenden Fall aber nicht der Fall ist.

Für den Prüfungsfall ist zunächst wesentlich, dass man die Berücksichtigung des Bauvolumens für die Berechnung der Gebühr nicht per se unsachlich oder rechtsungleich ist. Vielmehr ist dies ein in der Praxis häufig verwendetes, unkompliziertes und in der Regel durchaus sachgerechtes Kriterium: je grösser das Volumen, umso grösser die Nutzung und entsprechend der Wasserverbrauch. Das Problem ist, dass sich dieser Massstab gerade bei Lagerhäusern besonders ungünstig auswirkt. Was im Lichte des Gleichheitssatzes fehlt, ist eine Ausnahmebestimmung, welche in solchen extremen Fällen zur Anwendung kommen könnte. Auch die für bestimmte Bauten reduzierten Gebühren sind durchaus vertretbar: Ferienwohnungen werden weniger genutzt; und bei förderungswürdigen Objekten gemäss Wohnbauförderungsgesetz spielt eine soziale Komponente mit. Als rechtsungleich wirkt sich aber aus, dass im einen Fall Ausnahmen gelten, im anderen – mindestens ebenso berechtigten – Fall jedoch nicht. Es ist im Übrigen sogar ein direkter Vergleich mit der reduzierten Nutzung von Ferienwohnungen möglich: Bei Letzteren erfolgt eine zeitlich beschränkte und dadurch reduzierte Nutzung; bei Lagerhallen ergibt sich die reduzierte Nutzung daraus, dass der Wasserbedarf generell viel kleiner ist als bei anderen Bauten mit ähnlicher Kubatur. Für diesen spezifischen Vergleich gibt es zwei Zusatzpunkte.

3.4 Eigentumsgarantie (3 Punkte)

Die Eigentumsgarantie ist durch die Erhebung von Abgaben nur – aber immerhin – dann betroffen, wenn sich diese konfiskatorisch auswirkt. (Deshalb macht hier die übliche Grundrechtseingriffsprüfung keinen Sinn; denn entweder ist die Abgabe konfiskatorisch oder nicht. Es geht eigentlich um eine Art Kernbereichsschutz.) Zudem ist nicht klar, ob diese Rechtsprechung nur für Steuern oder allenfalls auch für Gebühren gilt. Hier ist die Gebühr jedenfalls derart prohibitiv hoch, dass dieses Argument durchaus herangezogen werden kann. Wird der Aspekt der konfiskatorischen Abgabe nicht erwähnt, gibt es nur einen Punkt. Für den Verzicht auf diese Grundrechtsrüge gibt es auch die volle Punktzahl, wenn dies damit begründet wird, dass keine geradezu konfiskatorische Abgabe vorliege und/oder dass diese Rechtsprechung nur auf Steuern und nicht auf Gebühren anwendbar sei.

3.5 Handels- und Gewerbefreiheit (3 Punkte)

Nicht sonderlich überzeugend ist eine HGF-Rüge. Auch wenn der Beschwerdeführer seine Halle wieder verkaufen müsste, könnte er wohl auch eine andere Lagerhalle anmieten. Selbst wenn die HGF hier betroffen ist, fragt es sich jedenfalls, ob ein übermässiger Eingriff vorliegt. Auf keinen Fall liegt ein eigentliches Berufsverbot vor, welches nach der Rechtsprechung sogar den Kerngehalt des Grundrechts beeinträchtigen könnte. Die volle Punktzahl gibt es nur, wenn im Wesentlichen mit dieser Begründung auf die Erhebung einer HGF-Rüge verzichtet wird. Ansonsten gibt es maximal zwei Punkte.

4. Antrag (2 Punkte)

Beim Antrag genügt es, dass der erste Satz von Art. 4 Abs. 2 aufgehoben wird. Es gibt auch für den Antrag auf Aufhebung des gesamten Abs. 2 oder gar des ganzen Art. 4 die volle Punktzahl, wenn sich dies aus dem Beschwerdevorbringen ergibt (insbesondere, wenn das Kriterium des Bauvolumens generell als nicht sachgerecht angesehen wird – auch wenn dies, wie ausgeführt, letztlich nicht korrekt ist). Der Mandant hat dagegen jedenfalls keinerlei Interesse, dass spezifisch die günstigeren Tarife für Ferienhäuser und förderungswürdige Objekte kassiert werden.

5. Kostenverzeichnis (2 Punkte)

Beim Kostenverzeichnis kann nicht auf den Streitwert des – nicht vorhandenen – ordentlichen Verfahrens im Sinne von Art. 28 GGG zurückgegriffen werden, sodass gemäss Abs. 3 eine ermessensweise Festsetzung zu erfolgen hat. Hierbei kann auch Art. 29 GGG analog angewendet werden. Allerdings kann nach wie vor höchstens ein Streitwert von CHF 100‘000.- herangezogen werden, da der Staatsgerichtshof auch unter dem neuen GGG diese Höchstgrenze beibehalten hat (LES 2018, 227). Für den gewählten Streitwert ist aber jedenfalls eine Begründung zu geben.

6. Aufschiebende Wirkung/vorsorgliche Massnahmen (4 Punkte)

Es ist ein Antrag auf eine vorsorgliche Massnahme und nicht auf aufschiebende Wirkung zu stellen. Denn mit der aufschiebenden Wirkung würde die Anwendung des neuen Tarifs generell unterbunden, während es nur darum geht, dass gegen den Beschwerdeführer zumindest nicht wegen Nichtbezahlung der Rechnung exekutiert wird. Zudem ist zu erwähnen, dass üblicherweise bei blossen Geldforderungen keine Provisorialmassnahme bewilligt wird; dass der Beschwerdeführer hier aber in eine finanzielle Notlage geriete und die Lagerhalle verkaufen müsste.

7. Zusatzpunkte und Abzüge

Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber sinnvolle bzw. originelle Prüfungsausführungen können Zusatzpunkte gegeben werden. Umgekehrt können für krass falsche Ausführungen bzw. Mängel auch Punkte abgezogen werden. Teilweise ist auf mögliche Zusatzpunkte schon hingewiesen worden.

Gesamtpunktezahl: 50 Punkte (ohne Zusatzpunkte bzw. Abzüge)

C. Benotungsskala

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend

RECHTSANWALTSPRÜFUNG HERBST 2021

SCHRIFTLICHE PRÜFUNG VOM 13.09.2021 IM FACH STAATSRECHT

Prüfungsaufgabe:

Gehen Sie davon aus, dass Herr Walter [redacted] die beiliegende Obergerichtsentscheidung am 11.09.2018 zugestellt erhalten hat. Er kommt am darauffolgenden Tag zu Ihnen, weil er diese Entscheidung anfechten will. Er unterzeichnet eine Vollmacht und sie bringen am 14.09.2018 eine Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof ein. Gehen Sie weiter davon aus, dass Sie als Einzelanwalt/-anwältin mit Kanzleisitz an der Landstrasse 11, 9490 Vaduz, tätig sind.

Zur Lösung dieser Prüfungsaufgabe benötigen Sie keine privatrechtliche bzw. zivilprozessrechtliche Literatur und auch keine Gesetzesmaterialien oder sonstige weiteren Unterlagen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Schaan, 13.09.2021/Hilmar Hoch

Beilage:

- Obergerichtsbeschluss 2R PG.[redacted]-39

Aktenzeichen bitte immer anführen
2R PG.[redacted]
ON 39

BESCHLUSS

Das Fürstliche Obergericht, 2. Senat, hat durch den vorsitzenden Richter lic. iur. [redacted] LL.M. sowie den Beisitzer Dr. [redacted] LL.M. und den Oberrichter Dr. [redacted] als weitere Mitglieder des Senates in der

Pflegschaftssache

Antragsteller: Walter [redacted], geboren am 13.01.1970,
[redacted]
vertreten durch Mag. [redacted], [redacted]
[redacted], 9490 Vaduz

Antragsgegnerin: mj. Lara [redacted], geboren am 08.03.2010,
[redacted], [redacted]

Kindsmutter: Monika [redacted], geboren am 29.08.1975, [redacted]
[redacted], [redacted]
vertreten durch Dr. [redacted]r,
[redacted], 9490 Vaduz

wegen: Verfahrenshilfe im Ausserstreitverfahren

infolge Rekurses der Antragsgegnerin vom 18.12.2017 (ON 27) gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 14.11.2017 betreffend Verfahrenshilfe (ON 22) nach Anhörung des Antragstellers als Rekursgegner (ON 31) in nicht-öffentlicher Sitzung am **02.09.2018** im Beisein der Schriftführerin [redacted]

beschlossen:

1. **In teilweiser Stattgebung des Rekurses wird der angefochtene Beschluss unter Aufrechterhaltung der übrigen Spruchteile dahingehend abgeändert bzw. ergänzt, dass der Verfahrenshilfe geniessende Walter [redacted] zu monatlichen Ratenzahlungen gemäss § 70a Abs. 1 ZPO in Höhe von CHF 400.-- verpflichtet wird, wobei diese Raten jeweils am 05. eines jeden Monats zur Zahlung fällig werden.**

2. **Der Antragssteller ist schuldig, der Antragsgegnerin die mit CHF 650.- bestimmten Kosten des Rekursverfahrens binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen**

Begründung:

1. In der aus dem Rubrum ersichtlichen Ausserstreit- bzw. Pflegschaftssache entschied der zuständige Rechtspfleger des Fürstlichen Landgerichtes mit Beschluss vom 14.11.2017 betreffend Verfahrenshilfe des Antragstellers wie folgt (ON 22):

„1. Walter [redacted] wird mit Wirksamkeit vom 02.08.2017 die Verfahrenshilfe im vollen Umfang gemäss § 64 Abs 1 Z 1 Bst a – f und Z 3 ZPO gewährt und ihm ein Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer zur Vertretung vor dem Gericht beigegeben.

2. Die Bestellung eines Rechtsanwalts zum Verfahrenshelfer erfolgt durch die Rechtsanwaltskammer (§ 67 ZPO, Art 28 RAG).

3. Verbessern sich die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse der Verfahrenshilfe geniessenden Partei, auch aufgrund geänderter

Familienverhältnisse, wesentlich, so hat sie dies dem Landgericht unverzüglich mittels eines Vermögensbekenntnisses (§ 66 Abs 1 ZPO) mitzuteilen (§ 66 Abs 4 ZPO).

4.1 Die Verfahrenshilfe geniessende Partei hat dem Landgericht binnen vier Wochen nach Abschluss des Verfahrens über dessen Ausgang Mitteilung zu machen, insbesondere darüber, ob und inwieweit sie mit ihrem Begehren durchgedrungen ist und Prozesskostenersatz geleistet worden ist (§ 71 Abs 4 ZPO).

4.2 Nach Abschluss des Verfahrens wird der Verfahrenshilfe geniessenden Partei vom Landgericht mitgeteilt werden, welche Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit gewesen ist, einschliesslich der Entlohnung des Verfahrenshelfers, nicht berichtigt sind. Mit Zustellung dieser Mitteilung trifft die Verfahrenshilfe geniessende Partei die Verpflichtung, während zehn Jahren dem Landgericht jährlich ohne Aufforderung ein Vermögensbekenntnis nach § 66 Abs 1 ZPO vorzulegen, widrigenfalls unwiderlegbar vermutet wird, dass die die Verfahrenshilfe geniessende Partei ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zur Nachzahlung (§ 71 ZPO) im Stande ist (§ 70b ZPO)."

Diese Verfahrenshilfeentscheidung wurde von der Vorinstanz wörtlich wie folgt begründet (ON 22, S. 3 bis 7):

„Gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b Rechtspflegergesetz entscheidet der Rechtspfleger über die Bewilligung von Verfahrenshilfe, wenn sie für ein Verfahren vor dem Rechtspfleger begehrt wird.

Gemäss Art. 7 AussStrG kann Verfahrenshilfe auch im Ausserstreitverfahren geltend gemacht werden. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Verfahrenshilfe sind sinngemäss anzuwenden.

Mit Schriftsatz vom 02.08.2017 (ON 1), welcher durch Boten am 04.08.2017 bei Gericht einlangte, beantragte der Antragsteller, ihm Verfahrenshilfe im spruchgemässen Umfang zu gewähren und legte ein Vermögensbekenntnis

von sich samt Beilagen vor (ON 2). Mit der Urkundenvorlage vom 10.08.2017 (ON 4 und ON 5) ist der Antragsteller der aufgetragenen Verbesserung des Gerichtes nachgekommen, und legte sein vervollständigtes Vermögensbekenntnis erneut vor.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers stellen sich nach dem vorgelegten Vermögensbekenntnis zusammengefasst wie folgt dar:

Der Antragsteller lebt in D-80333 München, [redacted], in einer 2-Zimmerwohnung, für welche ein monatlicher Mietzins in Höhe von EUR 735.00 bezahlt wird. Der Antragsteller arbeitet bei der ABC-Härtetechnik GmbH und bringt hieraus monatlich derzeit netto EUR 2'178.13, dies 13 Mal jährlich, ins Verdienen. Das Konto bei der St.Galler Kantonalbank weist per 10.08.2017 einen Saldo von CHF 0.83 auf. Das Konto bei der Sparkasse Ulm weist per 24.07.2017 einen Saldo von EUR 154.34 auf. In seinem Eigentum steht zudem ein Fahrzeug der Marke VW Passat, Baujahr 2006. Über weitere Vermögenswerte verfügt er nicht. Zudem hat er private Schulden in Höhe von rund CHF 51'000.00. Er ist unterhaltspflichtig für seine mj. Tochter Lara [redacted], geb. 08.03.2005 (ON 1, ON 2, ON 4 und ON 5, Beilagen A bis E).
In rechtlicher Hinsicht ist zu erwägen:

Gemäss Art 63 ZPO ist einer Partei Verfahrenshilfe soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, als sie ausser Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruches bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruches geltend machen würde. Nach Abs 2 leg.cit. ist einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von

ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint und die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Gemäss § 64 Abs 1 ZPO darf die Verfahrenshilfe nur für einen bestimmten Rechtsstreit und ein spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Rechtsstreites eingeleitetes Vollstreckungsverfahren gewährt werden und kann die folgenden Begünstigungen umfassen:

1. die einstweilige Befreiung von der Entrichtung:
a) der Gerichtsgebühren und der anderen gesetzlich geregelten Gebühren;
b) der Kosten von Amtshandlungen ausserhalb des Gerichtes;
c) der Gebühren von Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer;
d) der Kosten der notwendigen Verlautbarungen;
e) der Kosten eines Kurators, die die Partei nach § 10 zu tragen hätte;
f) der notwendigen Barauslagen des bestellten Verfahrenshelfers;

2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten;

3. die Beigebung eines Verfahrenshelfers zur Vertretung vor dem Gericht bei schwieriger Sach- oder Rechtslage.

Nach den festgestellten Vermögensverhältnissen sind die finanziellen Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe gegeben.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung scheint nach Ansicht des Gerichts aufgrund des Vorbringens des Antragstellers weder als offenbar mutwillig oder aussichtslos. Dass es sich bei diesem Verfahren für den Antragsteller um eine

schwierigere Sachlage handelt (Konfrontation mit Anspannungsgrundsatz, Auslandbezug etc.), welche Rechtskenntnisse erfordert, kann als gegeben angesehen werden.

Gemäss § 64 Abs 1 Ziff 3 ZPO ist als Verfahrenshelfer ein Rechtsanwalt beizugeben oder, wenn es die konkreten Umstände erlauben, ein Gerichtspraktikant zu bestellen.

In diesem Verfahren kann nach Ansicht des Gerichts durchaus ein Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer beigegeben werden.

Von der beschlossenen Beigebung eines Rechtsanwalts zum Verfahrenshelfer ist gemäss § 66 bis ZPO der Vorstand der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit dieser einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestellt, worauf die Partei gemäss Art 28 RAG einen Anspruch hat.

Der Antragsteller wird bereits durch Rechtsanwalt Mag. [redacted] vertreten.

Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, treten die Befreiungen und Rechte mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind (§ 64 Abs. 3 ZPO).

Gemäss § 70a Abs 1 ZPO ist die Verfahrenshilfe geniessende Partei während des Verfahrens, soweit nicht der notwendige Unterhalt (§ 63 ZPO) beeinträchtigt wird, zur Ratenzahlung für die Deckung der Beträge nach § 71 ZPO verpflichtet. Die während des Verfahrens zu zahlenden Raten sind mit der Bewilligung der Verfahrenshilfe festzusetzen.

Verbessern sich die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse der Verfahrenshilfe geniessenden Partei, auch aufgrund geänderter Familienverhältnisse, wesentlich, so hat sie dies dem Landgericht unverzüglich mittels eines Vermögensbekenntnisses (§ 66 Abs 1 ZPO) mitzuteilen (§ 66 Abs 4 ZPO).

Die Verfahrenshilfe geniessende Partei hat dem Landgericht binnen vier Wochen nach Abschluss des Verfahrens über dessen Ausgang Mitteilung zu machen, insbesondere darüber, ob und inwieweit sie mit ihrem Begehren durchgedrungen ist und Prozesskostenersatz geleistet worden ist (§ 71 Abs 4 ZPO).

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Verfahrenshilfe geniessenden Partei vom Landgericht mitgeteilt werden, welche Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit gewesen ist, einschliesslich der Entlohnung des Verfahrenshelfers, nicht berichtigt sind. Mit Zustellung dieser Mitteilung trifft die Verfahrenshilfe geniessende Partei die Verpflichtung, während zehn Jahren dem Landgericht jährlich ohne Aufforderung ein Vermögensbekenntnis nach § 66 Abs 1 ZPO vorzulegen, widrigenfalls unwiderlegbar vermutet wird, dass die die Verfahrenshilfe geniessende Partei ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zur Nachzahlung (§ 71 ZPO) im Stande ist (§ 70b ZPO)."

2.

2.1 Dagegen erhob die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 18.12.2017 Rekurs, mit welchem unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht und im Ergebnis beantragt wird, den Antrag des Walter [redacted] auf Gewährung der Verfahrenshilfe kostenpflichtig abzuweisen. Zudem wird auch für das Rekursverfahren Kostenersatz begehrt (ON 27).

2.2 Demgegenüber hat der Antragsteller mit seiner Rekursbeantwortung vom 04.01.2018 kostenpflichtige Zurück-, in eventu Abweisung des Rekurses der Antragsgegnerin beantragt (ON 31).

3. Der Rekurs der Antragsgegnerin ist zwar zulässig und rechtzeitig (Art. 45 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 AussStrG), jedoch nur (implizit) teilweise berechtigt. Dazu hat der Senat **erwogen:**

3.1 In dem - soweit noch interessierend und verfahrensgegenständlich (Anm.: die zweite Tochter des Antragstellers, Luisa [redacted], geb. am

02.03.1999, spielt hier keine Rolle mehr) - zu 2R PG.[redacted] geführten Vorverfahren betreffend Unterhaltserhöhung hatte das Fürstliche Obergericht die damalige erstinstanzliche Versagung der Verfahrenshilfe gegenüber dem Kindsvater mit Rekursentscheidung vom 04.04.2017 zu 2R PG.[redacted]-29 bestätigt, wozu einleitend und grundsätzlich wie folgt erwogen wurde (2R PG.[redacted]-29 Erw. 3.1):

> „Nach Art. 7 Abs. 1 AussStrG sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Verfahrenshilfe sinngemäss anzuwenden. Gemäss § 63 Abs. 1 ZPO ist Verfahrenshilfe einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, als sie ausser Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Nach Satz 2 leg. cit. ist als notwendiger Unterhalt derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.
>
> Mit der Novellierung der Verfahrenshilfebestimmungen für natürliche Personen durch LGBl. 2016/405 hat der liechtensteinische Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck gebracht (s. BuA 2016/69, 37), die Anforderungen an die Bedürftigkeit - ohne grundsätzliches Abgehen von der österreichischen Rezeptionsvorlage, wonach als notwendiger Unterhalt ein zwischen dem „notdürftigen" und dem „standesgemässen" Unterhalt liegender angesehen wird - entsprechend der liechtensteinischen Rechtsprechung weiterhin streng zu handhaben. Dies insbesondere unter Hinweis auf konkrete VGH-Entscheidungen, in welchen die Verordnung zum Sozialhilfegesetz herangezogen und das sog. soziale Existenzminimum zum Massstab genommen wurde. So wurde in dem VGH [redacted]/18 zugrunde gelegenen Fall die Verfahrenshilfe mangels Bedürftigkeit versagt, zumal dem dortigen Beschwerdeführer nach Abzug der Krankenkassenprämie und der Miete netto CHF 2'543.35 für den Lebensunterhalt verblieben, was den Grundbedarf gemäss Verordnung zum Sozialhilfegesetz in Höhe von CHF 1'110.-- deutlich überstieg.

> Zudem nehmen die einschlägigen Gesetzesmaterialien auch auf einen (nicht veröffentlichten) Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 15.10.2013 zu 09 CG.[redacted] Bezug, wo die Verfahrenshilfe mangels Bedürftigkeit auch mit der Begründung abgelehnt wurde, dass der dortige Gesamtkostenaufwand weniger als dem 2½-fachen des auf 12 Monate berechneten monatlichen Nettoeinkommens des Klägers entspreche. Weiter wurde dem dortigen Antragsteller eine zumindest teilweise Zwischenfinanzierung des Prozesses durch Aufnahme eines (weiteren) Kleinkredits bei einer Bank und/oder Überziehung seines (Gehalts-)Kontos ebenso zugemutet wie die Bildung von Rücklagen während der Dauer des Prozesses zur Finanzierung der erst in Zukunft anfallenden Prozesskosten. Auch die weiteren im BuA 2016/69, 37 angeführten Beispiele aus der liechtensteinischen Gerichtspraxis zeugen vom erklärten Willen des Gesetzgebers, einen strengen Massstab an die Bedürftigkeit bei der Gewährung von Verfahrenshilfe anzulegen. Diese gesetzgeberische Intention gilt es bei der Rechtsanwendung zu respektieren (siehe zur sog. „Entscheidungsprärogative" des Gesetzgebers StGH 2011/127, publiziert in LES 2012, 127)."

Zwar haben die vorstehend wiedergegebenen Ausführungen allgemeiner Natur nach wie vor ihre Gültigkeit, doch hat sich die Situation des Kindsvaters und nunmehrigen Antragstellers im gegenständlichen Ausserstreitverfahren zu 2R PG.[redacted] betreffend Unterhaltsherabsetzung insoweit wesentlich geändert, als er zwischenzeitlich von der Schweiz (9470 Buchs SG) nach Deutschland (D-80333 München) gezogen ist, was mit einer signifikanten Einkommenseinbusse verbunden war. Demgegenüber war bei der Ablehnung der Verfahrenshilfe im Vorverfahren 2R PG.[redacted] noch von einem beim Kindsvater nach Bezahlung des Kindesunterhaltes, der Wohnungsmiete und der Krankenkassenprämie verbleibenden Betrag in Höhe von monatlich CHF 3'602.55 ausgegangen worden, dem als Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss Art. 20a der Sozialhilfeverordnung (LGBl. 1987 Nr. 18) eine monatliche

Pauschale von CHF 1'700.-- für einen Zweipersonen-Haushalt (Kindsvater mit seiner damaligen Lebensgefährtin) gegenüberstand (s. 2R PG.[redacted]-29 Erw. 3.2). Nunmehr erzielt der Antragsteller dagegen bei seiner aktuellen Arbeitgeberin ABC-Härtetechnik GmbH nach den erstgerichtlichen Feststellungen lediglich noch ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 2'178.13, dies freilich 13 mal jährlich (angefochtener Beschluss ON 22, S. 3, letzter Abs.).

Von daher erscheint es prima vista durchaus nachvollziehbar, dass die Vorinstanz dem Antragsteller im gegenständlichen Ausserstreitverfahren betreffend Unterhaltsherabsetzung gegenüber mj. Lara [redacted], geb. am 08.03.2010, nunmehr – im Gegensatz zum „Vorverfahren" zu 2R PG.[redacted] - mit dem hier angefochtenen Beschluss ON 22 die beantragte Verfahrenshilfe mit Wirkung ab 02.08.2017 vollumfänglich gewährt hat. Allerdings ist die bekämpfte Verfahrenshilfeentscheidung ON 22 nachstehend einer genaueren Überprüfung zu unterziehen, womit bereits zur Behandlung des Rekurses der Antragsgegnerin ON 27 übergeleitet ist.

3.2 Vorauszuschicken ist an dieser Stelle noch, dass der Antragsteller zwar nach seinen eigenen Angaben anlässlich der informellen Befragung durch den zuständigen Rechtspfleger seine frühere Arbeitsstelle in Liechtenstein auf Ende Mai 2017 selbst gekündigt hatte und daraufhin - mehr oder weniger - freiwillig von der Schweiz in seine Heimat Deutschland zurückgekehrt ist, um dort wieder „auf dem Arbeitsmarkt Fuss zu fassen" (s. erstinstanzliches Verhandlungsprotokoll ON 21, S. 2 unten und S. 3 oben), wobei er sich sein schweizerisches Pensionskassenguthaben in Höhe von ca. CHF 15'000.-- ausbezahlen liess (ON 21, S. 3). Diese Umstände sind jedoch für die Gewährung der Verfahrenshilfe irrelevant: Zum einen war dem Antragsteller nämlich Glauben zu schenken, dass er jenes Pensionskassenguthaben insbesondere zur Begleichung der rückständigen Unterhaltszahlungen aufgebraucht hat. Zum

anderen kann dem Antragsteller nicht etwa unterstellt werden, dass er mit der mit einer erheblichen Einkommenseinbusse verbundenen Rückkehr nach Deutschland die Erlangung der Verfahrenshilfe im gegenständlichen Pflegschaftsverfahren beabsichtigt hat (vgl. dazu Fucik in Rechberger[4] § 63 Rz 3). Ob der sog. Anspannungsgrundsatz in der Hauptsache hinsichtlich Unterhaltsherabsetzung allenfalls zum Tragen kommen wird (vgl. dazu LES 2007, 43), ist hier nicht zu entscheiden und darf dem auch nicht vorgegriffen werden.

Ebenso wenig sprechen gegen die grundsätzliche Gewährung der Verfahrenshilfe an den Antragsteller die von der Rekurswerberin eingewendeten (notorisch) tieferen Lebenshaltungskosten in Deutschland. Denn vom umgerechneten monatlichen Nettoeinkommen des Antragstellers von gut CHF 2'700.-- sind noch die vom Erstgericht festgestellten - und unbekämpft gebliebenen - monatlichen Mietkosten von umgerechnet ca. CHF 860.-- sowie die Unterhaltsverpflichtung für mj. Lara [redacted] gemäss der rechtskräftigen Entscheidung des Fürstlichen Landgerichtes vom 07.03.2017 zu 2R PG.[redacted]-24 in Abzug zu bringen, womit dem Antragsteller ein „Überschuss" von ziemlich genau CHF 1'000 verbleibt, um seinen eigenen und übrigen Lebensbedarf zu decken. Damit ist der Antragsteller aber auch für deutsche Verhältnisse nach dem hier an sich anwendbaren liechtensteinischem Recht („lex fori") als mittellos bzw. bedürftig im Sinne von § 63 Abs. 1 ZPO (iVm Art. 7 Abs. 1 AussStrG) anzusehen. Dies gilt umso mehr, als dafür nicht das exekutionsrechtliche, sondern vielmehr das sog. soziale Existenzminimum massgebend ist - wie die Rekurswerberin selbst einräumt (ON 27, S. 2 unten).

Ausser Betracht fällt in casu sodann die Möglichkeit der Aufnahme eines Kleinkredits durch den Antragsteller zwecks Finanzierung des gegenständlichen Verfahrens, dies angesichts seiner vom Erstgericht festgestellten, bereits bestehenden Schulden von rund CHF 51'000.-- sowie seiner Vermögenslosigkeit (ON 22, S. 3 unten).

3.3 Gemäss § 70a Abs. 1 ZPO (hier: iVm Art. 7 Abs. 1 AussStrG) ist die die Verfahrenshilfe geniessende Partei während des Verfahrens, soweit nicht der notwendige Unterhalt (§ 63) beeinträchtigt wird, zur Ratenzahlung für die Deckung der Beträge nach § 71 verpflichtet, wobei die während des Verfahrens zu zahlenden Raten mit der Bewilligung der Verfahrenshilfe festzusetzen sind. Dabei hat sich der Reformgesetzgeber zu LGBl. 2016/405 an den §§ 120 und 120a der deutschen Zivilprozessordnung orientiert, wobei es in Abweichung von der deutschen Rezeptionsvorlage bzw. dem dortigen „festen System" ins Ermessen des Gerichts gestellt werden sollte, unter Berücksichtigung aller Umstände und anhand des Vermögensbekenntnisses festzustellen, mit welchem Betrag eine Partei die ihr zur Verfügung stehenden Mittel für den Prozess in zumutbarer Weise in Form einer Ratenzahlung einzusetzen hat. Dabei sind auch die voraussichtlich entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Der Beschluss hat die Höhe der Rate(n) und den Beginn der Zahlung(en) zu enthalten, wobei die Modalitäten der Ratenzahlungen nach der Intention des liechtensteinischen Gesetzgebers wiederum im Ermessen des Gerichtes liegen sollen (BuA 2016/69, 70).

Im hier zu beurteilenden bzw. zu überprüfenden Fall lebt der Antragsteller wieder in Deutschland, weshalb sich eine Heranziehung der dortigen Praxis zur Anordnung einer Ratenzahlung geradezu aufdrängt. Demnach ergäbe sich ausgehend vom bereits ermittelten „Freibetrag" für den Grundbedarf des Antragstellers von umgerechnet ca. CHF 1'000.-- (monatliches Nettoeinkommen abzüglich Mietkosten und Unterhaltspflicht für die Antragsgegnerin) nach der dortigen Tabelle (s. dazu Bruinier in Beck'sches Richterhandbuch[3], A.I 54-57 Rz 54) eine Monatsrate von (wiederum umgerechnet) EUR 400.--, was zum aktuellen Kurs rund CHF 470.-- entspräche.

In Ausübung des den Gerichten vom liechtensteinischen Gesetzgeber dazu ausdrücklich eingeräumten Ermessens (BuA 2016/69, 70) war die dem Antragsteller aufzuerlegende monatliche Ratenzahlung mit CHF 400.-- festzusetzen. Dies auch mit Blick auf den präsumptiven Verfahrensaufwand in der Grössenordnung von CHF 5'000.--, ohne diesen hier bereits exakt zu ermitteln, geschweige denn die Kosten konkret bestimmen zu müssen (vgl. dazu die Kostenverzeichnisse des Rechtsvertreters des Antragstellers vom 14.12.2017 [Beilage H] und vom 11.01.2018 versus die Kostenschätzung der Rekursgegnerin in ON 27, S. 3). Jedenfalls wären die mutmasslichen Verfahrenskosten des Antragstellers bei einer monatlichen Ratenzahlung von CHF 400.-- während einer Verfahrensdauer von gut einem Jahr „amortisiert", was ebenfalls der gesetzgeberischen Intention entspricht, wonach mit der Einführung der Ratenzahlung eine weitere „Flexibilisierung der Verfahrenshilfe" sowie Einschränkung der Attraktivität derselben angestrebt worden ist (s. zu den Gesetzesmaterialien BuA 2016/69, 70).

3.4 Zusammenfassend konnte dem Rekurs der Antragsgegnerin ON 27 insoweit nicht stattgegeben werden, als damit die (vollumfängliche) Abweisung des Verfahrenshilfeantrages des Kindsvaters Walter [redacted] beantragt worden ist. Hingegen war dem Antragsteller - gleichsam im Sinne eines „Minus" gegenüber dem Rechtsmittelantrag der Antragsgegnerin - die aus dem Beschlusstenor ersichtliche Ratenzahlungsverpflichtung aufzuerlegen.

Im Übrigen war der angefochtene Beschluss ON 22 mit der bekämpften Gewährung der vollumfänglichen Verfahrenshilfe an den Antragsteller zu bestätigen, soweit mit dessen Spruch nicht ohnehin nur die gesetzlichen Bestimmungen wiedergegeben worden sind. Der Vollständigkeit und guten Ordnung halber ist an dieser Stelle ergänzend auf die Bestimmung des § 70a Abs. 2 ZPO (iVm Art. 7 Abs. 1 AussStrG) hinzuweisen, wonach das

Prozessgericht erster Instanz die Verfahrenshilfe von Amts wegen zur Gänze zu entziehen hat, wenn die Partei (hier: der Antragsteller Walter [redacted]) mehr als 3 Monate mit der Zahlung einer Rate im Rückstand ist. Andererseits hat das Prozessgericht erster Instanz die zu zahlenden Raten anzupassen, wenn sich die für die Verfahrenshilfe massgebenden Vermögens-, Einkommens- oder Familienverhältnisse der Partei wesentlich geändert haben, wobei von (weiteren) Ratenzahlungen abgesehen werden kann, wenn diese zur Deckung der Beträge nach § 71 oder aus sonstigen Gründen nicht mehr erforderlich sind (§ 70a Abs. 3 ZPO).

4. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 78 AussStrG. Der Rekurswerberin waren die gesamten beantragten Kosten auch aus Billigkeitsüberlegungen zuzusprechen, zumal die nunmehrige Ratenzahlungsverpflichtung ohne dieses Rechtsmittel nicht möglich gewesen wäre.

FÜRSTLICHES OBERGERICHT, 2. Senat
Vaduz, 02.09.2018

Der Vorsitzende:
lic.iur. J[redacted] LL.M.

FÜRSTLICHES OBERGERICHT

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

[redacted]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist der Revisionsrekurs zulässig.

RECHTSANWALTSPRÜFUNG HERBST 2021
STAATSRECHT

A. Aufgabenstellung:

Prüfungsaufgabe war, eine Individualbeschwerde in einer Ausserstreit- bzw. Pflegschaftssache zu erheben, in der sich der Klient gegen die Unterhaltsfestsetzung für seine mj. Tochter wehrt. Dem Klienten war vom zuständigen Rechtspfleger des Landgerichtes die volle Verfahrenshilfe zugesprochen worden. Das Obergericht bestätigte diese Entscheidung acht Monate später, ergänzte diese aber durch eine Ratenzahlungsverpflichtung gemäss § 70a ZPO. Mangels anderweitiger Ausführungen galt diese Ratenzahlungsverpflichtung rückwirkend auf den Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung. Dies wurde insbesondere wie folgt begründet:

„Im hier zu beurteilenden bzw. zu überprüfenden Fall lebt der Antragsteller wieder in Deutschland, weshalb sich eine Heranziehung der dortigen Praxis zur Anordnung einer Ratenzahlung geradezu aufdrängt. Demnach ergäbe sich ausgehend vom bereits ermittelten „Freibetrag" für den Grundbedarf des Antragstellers von umgerechnet ca. CHF 1'000.-- (monatliches Nettoeinkommen abzüglich Mietkosten und Unterhaltspflicht für die Antragsgegnerin) nach der dortigen Tabelle (s. dazu Bruinier in Beck'sches Richterhandbuch3, A.I 54-57 Rz 54) eine Monatsrate von (wiederum umgerechnet) EUR 400.--, was zum aktuellen Kurs rund CHF 470.-- entspräche.

In Ausübung des den Gerichten vom liechtensteinischen Gesetzgebers dazu ausdrücklich eingeräumten Ermessens (BuA 2016/69, 70) war die dem Antragsteller aufzuerlegende monatliche Ratenzahlung mit CHF 400.-- festzusetzen. Dies auch mit Blick auf den präsumptiven Verfahrensaufwand in der Grössenordnung von CHF 5'000.--, ohne diesen hier bereits exakt zu ermitteln, geschweige denn die Kosten konkret bestimmen zu müssen (vgl. dazu die Kostenverzeichnisse des Rechtsvertreters des Antragstellers vom 14.12.2017 [Beilage H] und vom 11.01.2018 versus die Kostenschätzung der Rekursgegnerin in ON 27, S. 3). Jedenfalls wären die mutmasslichen Verfahrenskosten des Antragstellers bei einer monatlichen Ratenzahlung von CHF 400.-- während einer Verfahrensdauer von gut einem Jahr „amortisiert", was ebenfalls der gesetzgeberischen Intention entspricht, wonach mit der Einführung der Ratenzahlung eine weitere „Flexibilisierung der Verfahrenshilfe" sowie Einschränkung der Attraktivität derselben angestrebt worden ist (s. zu den Gesetzesmaterialien BuA 2016/69, 70)."

Der Rekurswerberin (und Beschwerdegegnerin) wurden die beantragten Kosten „aus Billigkeitsüberlegungen" unter Verweis auf Art. 78 AussStrG zugesprochen, „zumal die nunmehrige Ratenzahlungsverpflichtung ohne dieses Rechtsmittel nicht möglich gewesen wäre."

B. Bewertungsraster für Prüfungsarbeiten

Vorbemerkungen

Im Folgenden werden die einzelnen Bewertungskriterien mit der entsprechenden Punktezahl aufgelistet, wobei, soweit erforderlich, auch kurze inhaltliche Hinweise gegeben werden.

1. Formales (4 Punkte)

1.1 Formerfordernisse (2 Punkte)

1.2 Sprache und Aufbau (2 Punkte)

2. Eintretensvoraussetzungen (4 Punkte)

2.1 Hier ist wesentlich, dass das Obergericht entgegen der Rechtsmittelbelehrung gemäss § 72 Abs. 3 ZPO endgültig über Rekurse gegen Verfahrenshilfebeschlüsse entscheidet.

2.2 Zudem sind Ausführungen zu machen, dass es hier gemäss der StGH-Rechtsprechung um ein gesondertes Verfahren geht, so dass die angefochtene Entscheidung auch enderledigend ist.

2.3 Schliesslich ist auch kurz darauf einzugehen, dass der Beschwerdeführer Ausländer ist.

3. Grundrechtsrügen (34 Punkte)

3.1 Recht auf den ordentlichen Richter (6 Punkte)

Gemäss Art. 7 AussStrG i.V.m. § 70a Abs. 1 ZPO setzt das Prozessgericht erster Instanz die während des Verfahrens zu zahlenden Raten fest. Entsprechend ist zu argumentieren, dass die erste Instanz für eine Ratenzahlungsregelung zuständig gewesen wäre und nicht das Obergericht.

3.2 Treu und Glauben (6 Punkte)

Im Weiteren ist eine Verletzung von Treu und Glauben in der Rechtsanwendung zu rügen, weil diese Ratenzahlungsverpflichtung gemäss Spruch und mangels anderweitiger Ausführungen rückwirkend auf den Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung gilt und die früheren Raten somit auf einmal fällig werden. Der Beschwerdeführer durfte aber darauf vertrauen, dass eine allfällige Ratenzahlungsverpflichtung nicht rückwirkend auferlegt würde und er nicht vorsichtshalber Geld ansparen musste, zumal sich das Obergericht mit seiner Entscheidung acht Monate Zeit liess.

3.3 Gehörsanspruch/Verbot von Überraschungsurteilen (3 Punkte)

Da das Erstgericht für die Verfügung einer Ratenzahlung zuständig gewesen wäre und sich aus dieser Entscheidungen kein entsprechender Hinweis ergibt, war die Entscheidung des Obergerichts für den Beschwerdeführer überraschend und das Obergericht hätte ihm Gelegenheit zur vorgängigen Stellungnahme geben müssen.

3.4 Überlange Verfahrensdauer/Verletzung des Rechtsverzögerungsverbots (2 Punkte)

Die Dauer des Rekursverfahrens vor Obergericht von acht Monaten darf durchaus auch als überlang gerügt werden, zumal es sich um einen einfachen Fall handelt.

3.5 Beschwerderecht/Gleichheitsseitsatz/Anspruch auf Verfahrenshilfe (8 Punkte)

Der Anspruch auf Verfahrenshilfe wird vom Staatsgerichtshof aus dem Beschwerderecht sowie dem Gleichheitssatz abgeleitet. Dieser grundrechtliche Anspruch wurde vom Gesetzgeber in §§ 63 ff. ZPO konkretisiert. Es ist deshalb u.a. die dortige Regelung der Bedürftigkeit und die einschlägige Rechtsprechung anzuwenden. Auch wenn sich der Staatsgerichtshof soweit ersichtlich noch nie konkret zum hierbei anwendbaren Prüfungsraster geäussert hat, so ist es doch sinnvoll, diese Prüfung im Lichte des grundrechtlichen Anspruchs auf Verfahrenshilfe und nicht nur des Willkürverbots vorzunehmen.

Was nun die hier konkret relevante Frage der Ratenzahlung angeht, so ist folgende obergerichtlichen Erwägung zentral: „Damit ist der Antragsteller aber auch für deutsche Verhältnisse nach dem hier an sich anwendbaren liechtensteinischem Recht („lex fori“) als mittellos bzw. bedürftig im Sinne von § 63 Abs. 1 ZPO (iVm Art. 7 Abs. 1 AussStrG) anzusehen.“ Wenn dem aber so ist, dann kann selbstredend keine Ratenzahlung infrage kommen, weil sonst eben entgegen der Regelung in § 70a Abs. 1 ZPO „der notwendige Unterhalt (§ 63) beeinträchtigt wird“. Hieran können auch die Verweise des Obergerichts auf die deutsche Praxis nichts ändern.

3.6 Begründungspflicht I (4 Punkte)

Die nicht näher begründete Abweichung vom Gesetzeswortlaut kann auch als Verletzung der Begründungspflicht gerügt werden. Allerdings begründet das Obergericht diese Abweichung implizit mit dem – wenn auch nicht überzeugenden – Verweis auf die deutsche Praxis. Entsprechend ist es genauso gerechtfertigt, auf eine Begründungsrüge in einer Fussnote oder auf einem Beiblatt zu verzichten, wofür es die gleiche Punktezahl gibt.

3.7 Willkürverbot I (1 Punkt)

Ergänzend kann eine subsidiäre Willkürrüge erhoben werden, wobei auf das Vorbringen zu den anderen bisher erhobenen Grundrechtsrügen verwiesen werden kann.

3.8 Willkürverbot II (4 Punkte)

Die obergerichtliche Kostenbegründung („Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 78 AussStrG. Der Rekurswerberin waren die gesamten beantragten Kosten auch aus Billigkeitsüberlegungen zuzusprechen, zumal die nunmehrige Ratenzahlungsverpflichtung ohne dieses Rechtsmittel nicht möglich gewesen wäre.") kann durchaus als willkürlich gerügt werden, da die Beschwerdegegnerin ja selbst nichts in Richtung Ratenzahlung vorgebracht hat. Man kann aber genauso gut (wiederum in einer Fussnote oder auf einem Beiblatt) gegenteilig argumentieren, da das Gesetz ausdrücklich auch Billigkeitsüberlegungen (und damit ein weitreichendes Ermessen) zulässt. Dafür gibt es die gleiche Punktezahl.

Eine Begründungsrüge ist aber jedenfalls nicht angebracht, da immerhin auf dem Gesetz vorgesehene Billigkeitsentscheidung verwiesen wird.

4. Antrag (2 Punkte)

Der (Haupt-)Antrag stellt keine Probleme. Es ist nur zu beachten, dass im Falle der Anfechtung des Kostenspruchs (Punkt 3.8) auch ein Eventualantrag auf dessen alleinige Aufhebung zu stellen ist. Ansonsten gibt es bei 3.8 einen Punkt Abzug.

5. Kostenverzeichnis (2 Punkte)

Beim Kostenverzeichnis kann als Streitwert auf den gemäss Obergericht präsumtiven Verfahrensaufwand von CHF 5‘000.-- zurückgegriffen werden. Für den gewählten Streitwert ist aber jedenfalls eine Begründung zu geben.

6. Aufschiebende Wirkung/vorsorgliche Massnahmen (2 Punkte)

Es ist ein Antrag auf aufschiebende Wirkung zu stellen. Selbst wenn man nicht mit der rückwirkenden Anwendbarkeit der Ratenzahlung argumentiert, lässt sich unter Verweis auf die vorherigen Beschwerdeausführungen leicht begründen, dass der Beschwerdeführer durch die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Raten in einen gravierenden finanziellen Engpass geraten würde.

7. Antrag auf Verfahrenshilfe (2 Punkte)

Da die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers bekannt sind, kann ein Verfahrenshilfeantrag konkret begründet werden. Es ist aber zusätzlich darauf hinzuweisen, dass ein aktuelles Vermögensbekenntnis nachgereicht wird.

8. Zusatzpunkte und Abzüge

Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber sinnvolle bzw. originelle Prüfungsausführungen können Zusatzpunkte gegeben werden. Umgekehrt können für krass falsche Ausführungen bzw. Mängel auch Punkte abgezogen werden. Teilweise ist auf mögliche Zusatzpunkte schon hingewiesen worden.

Gesamtpunktezahl: 50 Punkte (ohne Zusatzpunkte bzw. Abzüge)

C. Benotungsskala

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend